



Stiftungssatzung



Präambel

Der SKM-Bundesverband trägt zusammen mit seinen Mitgliedern dazu bei, dass

- Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.

Der SKM-Bundesverband unterstützt seine Mitglieder

- bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Jugend- und Familienhilfe, Gefährdetenhilfe, Rechtliche Betreuung, Sozialberatung für Schuldner, Jungen- und Männerarbeit, Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sowie
- in rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen.

Der SKM-Bundesverband hat die Aufgabe

- das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu fördern,
 - deren fachliche Weiterentwicklung durch Konzepte und Projekte zu unterstützen,
 - ihre Interessen in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien zu vertreten und
 - die Öffentlichkeit zu informieren.

Der SKM-Bundesverband arbeitet dabei mit den SKM-Diözesanvereinen und SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaften zusammen.

Die Stiftungsgründung hat das Bestreben, die Ziele und Aufgaben des Verbandes dauerhaft und nachhaltig zu fördern und zu gewährleisten.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: SKM-Stiftung Deutschland.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, zur Förderung der Jugend- und Familienhilfe, zur Förderung des Wohlfahrtswesens und zur Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung und Anregung ehrenamtlicher und freiwilliger caritativer Mitarbeit,
 - b. die Förderung der Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle des SKM-Bundesverbandes,
 - c. die Förderung der Orts-, Regional- und Diözesanvereine und Diözesanarbeitsgemeinschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - d. die Förderung und Anregung der Bildungsarbeit in den SKM-Ortsvereinen, unter anderem durch die Organisation oder Unterstützung von Studientagen und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterial,
 - e. die Förderung des Zusammenwirkens aller im Bereich des SKM-Bundesverbandes tätigen Personen und Einrichtungen in ihrer Arbeit ihre gemeinnützigen Satzungszwecke zu erfüllen,
 - f. die Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden z.B. in der Jugend- und Familienhilfe.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Euro 400.000,00 in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und zugleich ertragreich anzulegen.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Die Stiftungsorgane sind frei, im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften Gewinne aus Umschichtungen von Vermögen anzusparen oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Etwaige landesrechtliche Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.
- (4) Der Stiftung wachsen alle Zuwendungen zu, die zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren Zwecke im Rahmen der in dieser Satzungsatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen und deren Stiftungskapital mindestens 25.000 Euro beträgt.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob er Erträge für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung verwendet oder zur Erhaltung des Stiftungsvermögens einsetzt.
- (3) Der Stiftung ist es gestattet, Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu bilden.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) das Kuratorium

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



§ 6 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Er wird vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Kuratorium baldmöglichst für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre angemessenen notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der erste Vorstand wird durch den Stifter für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Die Erweiterung des Stiftungsvermögens durch die Aufnahme von Zustiftungen gehört ebenso zu seinen Aufgaben.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung zu erstellen.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Ebenen des SKM-Bundesverbandes sollen im Kuratorium vertreten sein. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen sachkundig sein im Hinblick auf die Aufgaben nach § 10. Mindestens ein Mitglied muss den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören. Das erste Kuratorium wird durch den Stifter zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums bedürfen jeweils für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren der Bestätigung des Vorstandes des SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V. (SKM-Bundesverband); erfolgt eine Bestätigung für eine weitere Amtszeit nicht, bestellt der Vorstand des SKM-Bundesverband ein neues Mitglied.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der fünfjährigen Amtszeit aus, so ergänzt sich das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit durch Zuwahl. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes des SKM-Bundesverbandes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre angemessenen notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für

1. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Zuwahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums jeweils vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes des SKM-Bundesverbandes,
 3. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 4. die Feststellung der Jahresabrechnung,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Sicherstellung der Beachtung des Stifterwillens.
- (3) Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer andern Stiftung und die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ein neuer Stiftungszweck muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.



(4) Die Bestimmungen des § 5 StiftG NRW sind zu beachten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den SKM-Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Kirchliche Bindung

- (1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- (2) Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des Geschäftsführers zu informieren.
- (3) Die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird in ihrer jeweiligen Fassung von der Stiftung als verbindlich anerkannt.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.

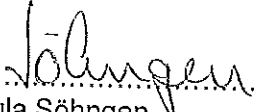
§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

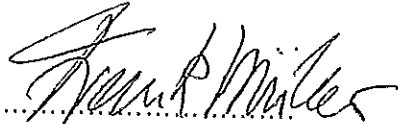


-
- (1) Kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne des §14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
 - (2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß §15 StiftG NRW auf die Bezirksregierung übertragen hat, unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.


.....
Ursula Söhngen
(stellv. Vorsitzende)


.....
Pfarrer Frank Müller
(Beisitz SKM e.V.)